



Korporationsordnung

1. Juni 2012

Korporationsordnung der Dorfkorporation Bronschhofen

Vom 30. März 2012

Die Bürgerschaft der Dorfkorporation Bronschhofen erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹

als Korporationsordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Dorfkorporation Bronschhofen sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Rechtsnatur

Art. 2

Die Dorfkorporation Bronschhofen ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes².

Organisationsform

Art. 3

Die Korporation organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 4

Organe der Korporation sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 5

Die Aufgaben der Dorfkorporation sind:

- a) Stromversorgung
- b) Wasserversorgung
- c) Öffentliche Beleuchtung

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Gebiet

Art. 6

Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

Die Tätigkeit der Dorfkorporation kann sich auch über das Korporationsgebiet hinaus erstrecken.

¹ sGS 151.2.

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

- Grundsatz **Art. 7**
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
- Stimmrecht **Art. 8**
Stimmberechtigt ist, wer:
a) im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Bronschhofen (ab 1. Januar 2013 Stadt Wil) stimmberechtigt ist.
- Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung **Art. 9**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung
b) Jahresrechnung;
c) Voranschlag;
d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
- b) an der Urne **Art. 10**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit 1/3 der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;
b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit 1/3 der Bürgerversammlung die Urnenabstimmung beschlossen hat;
c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
d) Referendumsbegehren;
e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Korporationsordnung betreffen;
- Wahlen
a) an der Urne **Art. 11**
Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- b) Stille Wahl³ **Art. 12**
Für Korporationsbehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

- Durchführung **Art. 13**
Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.
Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
- Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 14**
Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.
- Orientierungsversammlung **Art. 15**
Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

- Grundsatz **Art. 16**
1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.
- Eventualantrag **Art. 17**
Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.
Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.
- Amtliche Bekanntmachung **Art. 18**
Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.
Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
- Frist **Art. 19**
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 20

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Volksvorschlag

Grundsatz

Art. 21

1/10 der Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Verwaltungsrat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Form und Inhalt

Art. 22

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfes einzureichen.

Verfahren

Art. 23

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten die Vorlage des Verwaltungsrates und der Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

Art. 24

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁶ über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative

Grundsatz

Art. 25

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 26

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

⁵ sGS 125.1

⁶ sGS 125.1

Prüfung der
Zulässigkeit

Art. 27

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert sechs Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und
amtliche Bekannt-
machung

Art. 28

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.

Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 29

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt sechs Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des
Verwaltungsrates

Art. 30

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 31

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

6. Volksmotion

Grundsatz

Art. 32

Mit einer Volksmotion können 25 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

Art. 33

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

⁷ sGS 125.1

Stellungnahme und
Vorlage des Verwal-
tungsrates

Art. 34

Der Verwaltungsrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Verwaltungsrat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 35

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 36

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Dorfkorporation.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Dorfkorporation nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Korporationsaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 37

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 38

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 39

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 40

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 41

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 42

Die Korporationsordnung vom 2. April 1984 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 43

Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Juni 2012 angewendet.


Vom Verwaltungsrat erlassen am: 4. Januar 2012

Der Präsident des Verwaltungsrates:



Franz Geiger

Die Schreiberin des Verwaltungsrates:



Claudia Albrecht

Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Bronschhofen an der Bürgerversammlung beschlossen am: 30. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 12. Juni 2012

Für das
Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin